

5158 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 21. März 1996 betreffend ein Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits samt Anhängen und Protokollen

Mit dem Abschluß von Europa-Abkommen mit den drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen sollen diese voll in die für die bereits assoziierten sechs Länder Mittel- und Osteuropas von den Staats- und Regierungschefs in Essen (Dezember 1994) beschlossene Vorbeitrittsstrategie einbezogen werden, die einen institutionalisierten politischen Dialog sowie konkrete Vorbereitungen im Hinblick auf einen späteren Beitritt zum Binnenmarkt umfaßt.

Zu diesem Zweck werden die Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EWG und den baltischen Staaten von 1992 und die Freihandelsabkommen zwischen der EWG, der EAG, sowie der EGKS und den baltischen Staaten von 1994 durch Europa-Abkommen zu Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und den baltischen Staaten ersetzt. Die Unterzeichnung dieser Abkommen erfolgte anlässlich des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 12. Juni 1995 in Brüssel.

Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist das gegenständliche Europa-Abkommen in allen authentischen Sprachfassungen dadurch kundzumachen, daß dieses zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegt.

Der gegenständliche Staatsvertrag ist gesetzändernd und gesetzesergänzend, enthält aber keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 26. März 1996 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1996 03 26

Gottfried Jaud  
Berichterstatter

Dr.h.c. Manfred Mautner Markhof  
Vorsitzender